VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DER JURISDIKTIONSNORM

(Aufhebung des Erfordernisses der öffentlichen Beurkundung von Gerichtsstandsvereinbarungen)

Ressort Justiz

Vernehmlassungsfrist: 28. September 2012

INHALTSVERZEICHNIS

			Seite		
Zusar	nmen	fassung	4		
Zustä	indige	s Ressort	4		
Betro	offene	Stellen	4		
1.	Ausg. 1.1 1.2	angslage	5		
2.	Anlas 2.1 2.2	Vernehmlassungsergebnisse und Landtagsdebatte zur Totalrevision der Schiedsgerichtsbarkeit Urteil des EFTA- Gerichtshofs	8		
3.	Schw	erpunkte der Vorlage	13		
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln				
5.	Verfa	ssungsmässigkeit	14		
6.	Regie	erungsvorlage	15		

Beilage:

Entscheidung E-13/11 des EFTA Gerichtshofs

ZUSAMMENFASSUNG

§ 53a JN bestimmt in Abs. 1, dass Gerichtsstandsvereinbarungen von Inländern und Ausländern oder von Inländern im Inland, wonach ein ausländisches Gericht zuständig ist, nur Gültigkeit haben, wenn sie öffentlich beurkundet worden sind. Die Bestimmung gilt als "ordre public" im liechtensteinischen Recht.

Mit Entscheidung E-13/11 hielt der EFTA-Gerichtshof fest, dass gemäss Art. 36 des EWR-Abkommens eine Bestimmung des nationalen Rechts wie § 53a Abs. 1 JN, die ausschliesslich Staatsangehörigen das Recht verleiht, aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung nur dann im Ausland verklagt werden zu können, wenn diese Gerichtsstandsvereinbarung öffentlich beurkundet wurde, unzulässig ist.

Mit der gegenständlichen Vorlage wird die Streichung des § 53a Abs. 1 JN und des zugehörigen Abs. 2 vorgeschlagen. Damit soll den veränderten Ansprüchen der Rechtsunterworfenen Rechnung getragen und die vom EFTA-Gerichtshof festgestellte Diskriminierung beseitigt werden.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Justiz

BETROFFENE STELLEN

Fürstliches Landgericht, Fürstliches Obergericht, Fürstlicher Oberster Gerichtshof

Vaduz, 28. August 2012 RA 2012/1513

Р

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Historische Begründung des § 53a JN

In den Gesetzesmaterialien¹ zur Entstehung des § 53a JN² wird ausgeführt:

"Eine praktisch sehr wichtige Bestimmung enthält § 53a über die Gerichtsstandsvereinbarung. Schon seit längerer Zeit kämpft der liechtensteinische Gesetzgeber gegen allzu leichte Annahme eines vereinbarten Gerichtsstandes. Schon 1892 wurde bestimmt, dass die Vereinbarung der schriftlichen Form bedürfe. Diese Vorschrift hat es aber nicht zu verhindern vermögen, dass Vereinbarungen auf ein ausländisches Gericht noch sehr häufig vorkommen. Man denke nur an die Bestellzettel der Reisenden, an die Versicherungspolizzen und ähnliches. Zu einer Aufsehen erregenden Erscheinung führte es im Versicherungswesen. Unsere Gesetze zwingen die Gebäudebesitzer zur Versicherung. Manche Versicherungsgesellschaften kennen in ihren Polizzen nur einen ausländischen Gerichtsstand und haben anscheinend in unsere Einrichtungen wenig Vertrauen. Der Versicherungsnehmer wird so mittelbar zur Eingehung einer Vereinbarung auf die Zuständigkeit eines Auslandsgerichtes gezwungen. Tatsächlich stehen denn auch viele Versiche-

.

Bericht zum Nachtragsgesetz der Jurisdiktionsnorm, Zivilprozessordnung und zu deren Einführungsgesetz; Sitzung des Hohen Landtages des Fürstentums Liechtenstein vom 11.04.1924.

² LGBl. 1912 Nr. 9/2.

6

rungsansprüche unter der Zuständigkeit ausländischer Gerichte. Der Zustand darf nicht mehr länger dauern und man darf wohl annehmen, wer hierlands solche Geschäfte machen will, habe sich auch der Rechtsprechung hiesiger Gerichte zu unterwerfen.

In Zukunft bedarf nun jede solche Vereinbarung der öffentlichen Beurkundung gemäss den Vorschriften der Rechtssicherungsordnung, andernfalls sind solche Vereinbarungen ungültig. (...) Dieser Bestimmung kommt eine grosse, nicht zuletzt auch gewerbepolitische Bedeutung zum Schutz des einheimischen Gewerbes zu."

Der Bestimmung kommt also hauptsächlich eine Schutzfunktion zu. Ein Inländer soll sich nicht leichtfertig oder in Unkenntnis einem ausländischen Gericht unterwerfen.

Rechtsprechung der Gerichte

§ 53a JN war bereits Gegenstand höchstgerichtlicher Rechtsprechung. Besonders hinzuweisen ist dabei auf das Urteil des Staatsgerichtshofes zu StGH 1999/028 vom 29. Februar 2000³, in welchem der StGH zu dieser Bestimmung im Verhältnis zu den Vollstreckungsübereinkommen mit der Schweiz und Österreich⁴ Folgendes ausführt:

"4.3 Indessen frage es sich angesichts der erwähnten gesetzgeberischen Absicht, ob sich das Formerfordernis der öffentlichen Beurkundung auch im Geltungsbereich der beiden Vollstreckungsabkommen rechtfertige. Die wiedergegebene ge-

Publiziert in LJZ 1/03, S. 5.

Abkommen vom 25. April 1968 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen in Zivilsachen, LGBI. 1970 Nr. 14; Abkommen vom 5. Juli 1973 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden, LGBI. 1975 Nr. 20.

setzgeberische Absicht erscheine indessen zu wenig zwingend, um die doch recht apodiktisch formulierte Bestimmung von § 53a JN auf dem Weg der teleologischen Reduktion in solchem Sinne zu relativieren; dies um so weniger, als die Entstehungsgeschichte zum liechtensteinisch-schweizerischen Abkommen zeige, dass liechtensteinischerseits nur iS einer Kompromisslösung vom Erfordernis der öffentlichen Beurkundung abgerückt worden sei. Schwierigkeiten geboten habe nämlich «der Umstand, dass die liechtensteinischen Vertreter durchblicken liessen, ihre Regierung würde für die Gerichtsstandsvereinbarungen nicht auf das Erfordernis der öffentlichen Beurkundung verzichten»; denn die Bestimmung, «der zufolge eine zwischen liechtensteinischen und ausländischen Staatsbürgern, ja sogar zwischen Liechtensteinern selbst getroffene Gerichtsstandsvereinbarungen zu Gunsten eines ausländischen Gerichts nur gültig ist, wenn sie öffentlich beurkundet wurde», habe zum liechtensteinischen ordre public gezählt (Verweis auf Schweizerisches Bundesblatt 1968 II 693 f). Schweizerischerseits sei eine Kompromisslösung vorgeschlagen worden, wonach die öffentliche Beurkundung nur gelten sollte für Gerichtsstandsvereinbarungen von Personen, die im Handelsregister nicht eingetragen seien. Nach anfänglichem Widerstand habe sich Liechtenstein zu einer entsprechenden Lösung bereit erklärt (Verweis auf Hans Ulrich Walder, Einführung in das Internationale Zivilprozessrecht der Schweiz, Zürich 1989, S 117 ff, Rz 62a ff). Von daher bleibe es dem Gesetzgeber vorbehalten, § 59a JN bei Bedarf auf staatsvertragliche Regelungen abzustimmen. Bis dahin habe es, wie das OG zurecht entschieden habe, bei der öffentlichen Beurkundung für Vereinbarungen ausländischer Schiedsgerichte und damit auch beim angefochtenen U sein Bewenden."⁵

.

⁵ LJZ 1/03, S. 6.

8

Damit wird ersichtlich, dass der Bestimmung des § 53a JN im liechtensteinischen

Rechtssystem eine derart wichtige Bedeutung zukommt, dass sie zum liechten-

steinischen ordre public gezählt wird.

Unter "ordre public"⁶ wird im internationalen Privatrecht und im internationalen

öffentlichen Recht das Grundlegende der inländischen Wertevorstellungen ver-

standen (wesentliche innerstaatliche Rechtsgrundsätze). In der Regel wird in völ-

kerrechtlichen Verträgen jeweils ein Vorbehalt zu Gunsten des nationalen ordre

public angebracht, welcher die Anwendung bei Verletzung desselben versagt.

2. ANLASS

2.1 Vernehmlassungsergebnisse und Landtagsdebatte zur Totalrevision der

Schiedsgerichtsbarkeit

Am 6. Mai 2008 verabschiedete die Regierung den Vernehmlassungsbericht zur

Totalrevision des schiedsrichterlichen Verfahrens (Teilrevision der Zivilprozess-

ordnung).

Im Rahmen dieser Vernehmlassung ergingen Stellungnahmen, die § 53a JN zum

Gegenstand hatten. Angeregt wurde die gänzliche Streichung des Erfordernisses

der öffentlichen Beurkundung, wie sie in § 53a JN vorgesehen ist, oder zumindest

die Streichung des Erfordernisses der öffentlichen Beurkundung bei Vereinba-

rungen von im Ausland tätig werdenden Schiedsgerichten. Die Regierung hat

diese Vernehmlassungsergebnisse im Bericht und Antrag⁷ zur Revision des

schiedsrichterlichen Verfahrens wie folgt zusammengefasst:

⁶ Französisch für: Öffentliche Ordnung.

⁷ BuA Nr. 151/2008.

-

"Gemäss § 53 Abs. 1 Jurisdiktionsnorm (JN) bedürfen Vereinbarungen von Inländern und Ausländern oder von Inländern im Inlande in besonderen Verträgen oder in Klauseln als Bestandteil anderer Verträge, wonach ein ausländisches Gericht zuständig ist, der öffentlichen Beurkundung, damit sie gültig sind. In Abs. 2 wird das Erfordernis der öffentlichen Beurkundung auch auf Vereinbarungen auf ein im Auslande tätig werdendes Schiedsgericht ausgedehnt. Diese Bestimmung steht im Widerspruch zu § 600 der Regierungsvorlage betreffend die Abänderung der Zivilprozessordnung, welcher in Abs. 1 in formeller Hinsicht ein Einfaches «... von den Parteien unterzeichnetes Schriftstück oder in zwischen ihnen gewechselten Schreiben, Telefaxen, e-mails oder anderen Formen ...» enthaltene Vereinbarung genügen lässt.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer⁸ gaben bezüglich Abs. 2 oder dem § 53a JN als ganzem Stellungnahmen ab. Zusammengefasst wurde angeregt, die Bestimmung des § 53a JN vollständig aufzuheben oder zumindest die öffentliche Beurkundung für Schiedsvereinbarungen aufzuheben. Bemängelt wurde vor allem, dass Abs. 1 im Licht der Globalisierung nicht mehr zeitgemäss sei, ein umständliches Prozedere vorsehe und für die Betroffenen grosse Aufwände mit sich bringe. Das Formerfordernis des Abs. 1 solle alternativ auf einfache Schriftlichkeit reduziert werden.

Diesen Anregungen wurde dahingehend nachgekommen, als dass das Erfordernis der öffentlichen Beurkundung für Schiedsvereinbarungen in Abs. 2 letzter Satzteil aufgehoben wurde. Von einer gänzlichen Aufhebung des § 53 JN wurde jedoch abgesehen. Dies unter der Überlegung, dass der Umstand, dass eine zwischen liechtensteinischen und ausländischen Staatsbürgern getroffene Gerichtsstandsvereinbarung zu Gunsten eines ausländischen Gerichts nur gültig ist, wenn sie

⁸ Liechtensteinischer Bankenverband; Liechtensteinische Treuhändervereinigung; Advokaturbüro Dr. Dr. Batliner und Dr. Gasser.

öffentlich beurkundet ist, zum liechtensteinischen ordre public gezählt wird.⁹ Die Abkehr von dieser Einstellung ist für die Revision des schiedsrichterlichen Verfahrens unabdingbar. Wo aber andere Rechtsbereiche betroffen sind, sollte ein solcher Schritt wegen seines grundsätzlichen Charakters zuvor einer gründlicheren Diskussion zugeführt werden. Eine solche ist jedoch nicht Thema dieser Regierungsvorlage, sondern muss einer künftigen generellen Revision der ZPO, samt deren Nebengesetzen, vorbehalten bleiben."¹⁰

Diese Ausführungen wurden in der Landtagssitzung vom 12. Dezember 2008 thematisiert. Es wurde Verständnis für die restriktive Haltung gegenüber einer Abänderung des § 53a Abs. 1 JN im Rahmen der Vorlage zur Revision des schiedsrichterlichen Verfahrens geäussert. Angesichts des in der genannten Vorlage vorgesehenen § 600 mit einer sehr geschäftsverkehr- und parteienfreundlichen Öffnung bezüglich der Formvorschriften (insbesondere Abgehen vom Erfordernis der Beglaubigung von Unterschriften) wurde die Regierung gebeten, bis zur 2. Lesung nochmals zu prüfen, ob die strengen Formvorschriften des Abs. 1 etwas gelockert werden könnten. Von einer Abänderung wurde schliesslich wegen der Grundsätzlichkeit der Frage abgesehen.

Zusammengefasst zeigt sich, dass den Bestimmungen des § 53a Abs. 1 und 2 JN nicht mehr dieselbe Bedeutung zugemessen wird, wie es noch bei der Einführung der Bestimmung oder noch in den 1970er Jahren der Fall war. Vielmehr wird deutlich, dass die strenge Formvorschrift inzwischen als Hindernis in der Geschäftstätigkeit empfunden wird.

⁹ LES 1/03 S. 5, Urteil StGH 1999/28, Sachverhalt 4.3 und dortige Verweise.

¹⁰ BuA Nr. 151/2008, S. 92 ff.

¹¹ Landtagsprotokoll vom 12. Dezember 2008, S. 3609.

2.2 Urteil des EFTA-Gerichtshofs

Hintergrund war die Klage aufgrund einer (nicht öffentlich beurkundeten) Gerichtsstandsvereinbarung zwischen der Klägerin (eine in Liechtenstein eingetragene juristische Person) und den Beklagten (in Deutschland wohnhaften deutschen Staatsangehörigen) vor dem Fürstlichen Landgericht, gegen welche die Beklagten die Einrede der Unzuständigkeit des Fürstlichen Landgerichts in Vaduz mit der Begründung vorbrachten, dass eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung nicht zustande gekommen sei.

In der Folge stellte das Fürstliche Landgericht beim EFTA-Gerichtshof einen Antrag auf Vorabentscheidung mit den folgenden Fragen:

"1. Kann sich ein Bürger eines EWR-Mitgliedstaates auf eine Bestimmung wie die des § 53a der liechtensteinischen Jurisdiktionsnorm, die liechtensteinischen Staatsangehörigen das Recht verleiht, aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung im Ausland nur dann geklagt werden zu können, wenn diese Gerichtsstandsvereinbarung öffentlich beurkundet wurde, berufen und daraus unmittelbar das Recht ableiten, in Liechtenstein (und somit aus Sicht dieses Bürgers gesehen: ebenfalls im Ausland) auch nur aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung geklagt werden zu können, die öffentlich beurkundet wurde?

2. Für den Fall der Bejahung der Frage zu 1.: Kann dieses Recht wie hier – in einem behängenden Zivilrechtsstreit – und somit unmittelbar zwischen Privaten in Anspruch genommen werden?"¹²

_

¹² Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 25. April 2012 in der Rechtssache E-13/11 Granville Establishment und Volker Anhalt, Melanie Anhalt und Jasmin Barbaro, geborene Anhalt, S. 4.

12

Mit Entscheidung E-13/11 betreffend die Auslegung der Art. 4 und 36 des EWR-Abkommens im Hinblick auf die liechtensteinische Jurisdiktionsnorm erliess der EFTA-Gerichtshof in Beantwortung der ihm vom Fürstlichen Landgericht vorgelegten Fragen ein Gutachten:

"Gemäss Artikel 36 des EWR-Abkommens ist eine Bestimmung des nationalen Rechts wie § 53a Absatz 1 der Jurisdiktionsnorm, die ausschliesslich Staatsangehörigen das Recht verleiht, aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung nur dann im Ausland verklagt werden zu können, wenn diese Gerichtsstandsvereinbarung öffentlich beurkundet wurde, unzulässig.

Es obliegt dem nationalen Gericht, die massgeblichen Bestimmungen des nationalen Rechts soweit möglich dahingehend auszulegen, dass in angemessener Weise Abhilfe für die Folgen der Verletzung des EWR-Rechts geschaffen wird. In diesem Zusammenhang hat das nationale Gericht zu entscheiden, ob die Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm oder sonstige nationale Bestimmungen im Hinblick auf eine EWR-rechtskonforme Auslegung angewendet werden können."¹³

Wenn die Gerichte die gemäss EFTA-Gerichtshoferkenntnis aus § 53a Abs. 1 JN resultierende Diskriminierung von Staatsangehörigen anderer EWR-Mitgliedstaaten als Liechtenstein nicht durch EWR-konforme Auslegung der massgeblichen Bestimmungen beseitigen können, ist alternativ der Gesetzgeber gefordert, die Bestimmungen anzupassen. Angesichts der Ausführungen unter Punkt 2.1 erscheint dies geboten.

Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 25. April 2012 in der Rechtssache E-13/11 Granville Establishment und Volker Anhalt, Melanie Anhalt und Jasmin Barbaro, geborene Anhalt, S. 12.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die gegenständliche Vorlage bezweckt die Anpassung von § 53a JN dahingehend, dass das Erfordernis der öffentlichen Beurkundung von Gerichtsstandsvereinbarungen dahin fällt.

Damit soll für die Rechtsunterworfenen Rechtssicherheit geschaffen werden, welche durch eine EWR-rechtskonforme Interpretation unter Umständen nicht gewährleistet sein könnte (vgl. nachfolgend unter Punkt 4.).

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 53a Abs. 1 und 2

Der EFTA-Gerichtshof hat festgehalten, dass die nationalen Gerichte im Weg der Auslegung der Bestimmung für eine EWR-rechtskonforme Anwendung zu sorgen haben werden. Dies erscheint aus verschiedenen Gründen problematisch:

Würde man die Bestimmung, wie in der Fragestellung des Fürstlichen Landgerichts, spiegelbildlich anwenden, könnte sich ein EWR-Bürger auf die Schutzfunktion des § 53a Abs. 1 JN berufen, wenn eine von ihm unterzeichnete und auf ein liechtensteinisches Gericht lautende Gerichtstandsvereinbarung nicht öffentlich beurkundet wurde. Dadurch entstünde ein vom Gesetzgeber nicht gewollter Konflikt zwischen § 53a Abs. 1 JN und § 53 Abs. 1 JN. Dieser sieht nämlich vor, dass sich (auch ausländische) Parteien dem an sich unzuständigen Fürstlichen Landgericht durch ausdrückliche Vereinbarung unterwerfen können, wobei die Vereinbarung lediglich urkundlich nachgewiesen werden muss. Die eingangs erwähnte Auslegung von § 53a Abs. 1 JN wäre zwar EWR-rechtskonform, würde aber den Absichten des nationalen Gesetzgebers nach § 53 JN widersprechen.

Die Interpretation, dass unter den Begriffen "Inländer" und "ausländisches Gericht" des § 53a Abs. 1 JN nur Staatsangehörige und Gerichte von nicht EWR-Mitgliedstaaten zu verstehen sind, würde zwar das Problem der Diskriminierung im EWR-Raum lösen, nicht jedoch für Staatsangehörige von Drittstaaten, zumal nicht nur das EWR-Abkommen ein Diskriminierungsverbot enthält, sondern auch die Liechtensteinische Landesverfassung (LV)¹⁴ in Form des Gleichheitsgrundsatzes. Gemäss Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LV sind die Landesangehörigen die Träger des allgemeinen Gleichheitssatzes, wogegen sich die Rechte der Ausländer nach Abs. 3 durch die Staatsverträge oder das Gegenrecht bestimmen. Während mit dem EWR-Abkommen ein solcher Staatsvertrag vorliegt, ist dies für sonstige Ausländer nur in beschränktem Mass¹⁵ gegeben. Seit Anfang der 1990er Jahre hält sich der Staatsgerichtshof jedoch nicht mehr an den – allzu engen – Wortlaut des Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LV und dehnt dessen Anwendung auch auf Ausländer aus. 16 Im Ergebnis ist es deshalb ratsam, die Frage der Diskriminierung in § 53a Abs. 1 JN nicht nur bezüglich der EWR-Bürger, sondern auch für Drittausländer einer Lösung zuzuführen. Diese liegt in der Aufhebung der Abs. 1 und 2 des § 53a JN.

5. <u>VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT</u>

Der gegenständlichen Vorlage stehen keine Bestimmungen der Verfassung entgegen.

¹⁴ Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15.

Im Rahmen der EMRK und der UNO Pakte I und II gibt es ein solches Diskriminierungsverbot nur im Umfang der durch diese Vertragswerke garantierten Rechte.

Hugo Vogt, Das Willkürverbot und der Gleichheitsgrundsatz in der Rechtsprechung des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes, LPS Bank 44, S.35.

6. REGIERUNGSVORLAGE

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Jurisdiktionsnorm

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 1912 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm, JN), LGBI. 1912 Nr. 9/2, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 53a Abs. 1 und 2

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.